

FABIAN KESSL

Pädagogik in post-disziplinargesellschaftlichen Konstellationen?

Ein gegenwartsanalytischer Einordnungsversuch

I Hinführung

Gilles Deleuze hat in seinem »Postskriptum über die Kontrollgesellschaften« 1993 die zeitdiagnostische Einschätzung formuliert, dass am Ende des 20. Jahrhunderts die bisherige Disziplinargesellschaft von dem neuen Format einer Kontrollgesellschaft abgelöst würde. In seinen kurzen Überlegungen bestimmt er damals die Logik der vormaligen Disziplinargesellschaft im Sinne Foucaults als spezifische Organisation von Gesellschaft, die primär über eine Abfolge von unterschiedlichen »Einschließungs-Milieus« (Deleuze 2005 [1993]: 254) geschehe. Jedes dieser Milieus verfüge über seine »eigenen Gesetze« und so fügten sich die unterschiedlichen Milieus zu einer Regulierung des gesamten menschlichen Lebens(-laufs) zusammen (ebd.): »zuerst die Familie, dann die Schule [...], dann die Kaserne [...], dann die Fabrik, von Zeit zu Zeit die Klinik, möglicherweise das Gefängnis« (ebd.). In jedem dieser differenten »geschlossenen Milieus« (vgl. ebd.) erlerne der Mensch ein spezifisches Verhalten und wisse dadurch, welche Position er dort einzunehmen habe: die Position des Kindes oder des Elternteils im definierten familialen Generationenverhältnis, des Schülers oder der Schülerin wie der Lehrerin und des Lehrers im schulischen Arrangement oder des verurteilten Häftlings bzw. des Aufsehers im Gefängnis Kontext, so lässt sich im Anschluss an Deleuze konkretisieren.

Funktional dient der Einsatz von Disziplin in den Einschließungsmilieus in diesem Verständnis dazu, Verhalten zu formen und zu kontrollieren, insbesondere im Fall von dessen Devianz, und gleichsam bereits im Voraus bestimmte Verhaltensmuster zu verhindern, also Prävention zu gewährleisten. Das Prinzip der Disziplinierung, wie es Foucault Mitte der 1970er Jahre bestimmt hat, reduziert sich seiner Überzeugung nach allerdings nicht auf die jeweilige Institution (z. B. Gefängnis, Familie oder Schule) und die damit verbundenen Organisationen (z. B. einzelne Haftanstalt, spezifische Herkunftsfamilie, einzelne Schule), innerhalb derer die einzelnen Einschließungsmilieus aufgebaut werden. Vielmehr

finde hier, nach Überzeugung Foucaults, eine einflussmächtige gesellschaftliche Logik ihre Verankerung, die sich auch in das Denken und Handeln aller Gesellschaftsmitglieder einschreibe. Disziplin definiert er dementsprechend als einen »Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein[en] Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben« (Foucault 1994 [1975]: 276f.). Diese Macht und Gewalt der Disziplinierung ist nun nicht das einzige vergesellschaftende Prinzip, das die entstehende bürgerliche Gesellschaft prägt, darüber ist sich auch Foucault im Klaren. Doch Disziplinierung ist in seinen Augen eine höchst einflussreiche politische Regulationslogik, die sich mit anderen machtvollen Vergesellschaftungslogiken verbindet (vgl. ebd.: 277). Im vorliegenden Beitrag wird diese disziplinar- und kontrollgesellschaftliche Logik der Vergesellschaftung im ersten Schritt aufgerufen und für eine erziehungswissenschaftliche Betrachtung konkretisiert. Im Anschluss daran wird im zweiten Schritt die Frage bearbeitet, ob Gegenwartsgesellschaften nun als post-disziplargesellschaftliche Konstellationen zu beschreiben sind. Diese Frage wird in Bezug auf zwei, gerade für pädagogische Kontexte sehr einflussreiche, Auseinandersetzungen reflektiert: das Ringen um den Rechtsstatus von Kindern und die Verallgemeinerung des präventiven Opferschutzes. Vor diesem Hintergrund kann abschließend resümiert werden, in welchen – auch post-disziplargesellschaftlichen – Zusammenhängen Pädagogik gegenwärtig positioniert ist und sich positioniert.

2 Von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft

Die Logik einer Disziplargesellschaft¹ fasst Foucault primär in seinen Analysen in *Surveiller et punir* (deutsch: Überwachen und Strafen), und dies in drei zentralen Aspekten: erstens in der »Funktionsumkehr bei den Disziplinen« (ebd.: 269ff.). Während sich die Disziplinierung, beispielsweise der Kinder in den vormaligen Schulen des feudalen Kontextes, nicht zuletzt über eine Vermeidung von »Übelstände[n]« (ebd.: 270) begründete, gehe es seit der französischen Revolution vor allem darum, gerade auch mit Schulen nützliche Menschen zu produzieren. Zweitens zeige sich Disziplinierung historisch in der »Ausweitung der

1 Als Vergesellschaftungslogik wird im vorliegenden Text ein Muster von Deutungs- und Handlungsvollzügen bestimmt, das in einzelnen historischen Perioden die sozialen Zusammenhänge in entscheidendem Maße prägt. Insofern ist die Rekonstruktion und Analyse von historischen Logiken der Vergesellschaftung diejenige von Regelmäßigkeitsstrukturen in diskursiven und nicht-diskursiven Praxen, also in vorherrschenden wissenschaftlichen Deutungsangeboten, Institutionalisierungsformen, Vergemeinschaftungsmodellen oder Lebensformen.

Disziplinarmechanismen« (ebd.: 271ff.). Die bisherigen geschlossenen Institutionen – hier ließe sich analog mit Deleuze eben auch von Einschließungs- bzw. geschlossenen Milieus sprechen –, also wiederum unter anderen die Schule, in der die Kinder verwahrt und erzogen wurden, gewannen nun zunehmend an gesellschaftlichem Einfluss. »Die Schule bildet winzige Gesellschaftsobservatorien und übt auch über die Erwachsenen eine regelmäßige Kontrolle aus« (ebd.), wie Foucault diese verallgemeinerte Disziplinierungsdynamik am Beispiel der Schule beschreibt.² Der dritte Aspekt, der die Disziplinargesellschaft charakterisiere, zeige sich in der »Verstaatlichung der Disziplinarmechanismen« (ebd.: 273ff.). Dies verdeutlicht Foucault vor allem an der historischen Etablierung der französischen Polizei im 18. Jahrhundert. Es entwickle sich damals das Modell der *Policey*, also der öffentlichen Ordnungshüter und Verhaltenskontrolleure, die in einem institutionellen Netz über die Städte und Gemeinden verbreitet würden, um eine »ununterbrochene[n], erschöpfende[n], allgegenwärtige[n] Überwachung« zu etablieren (ebd.: 275).

Die disziplinargesellschaftliche Logik und Praxis ist demnach von einer verstärkten Selbstdisziplinierung zur Nutzbarmachung der Gesellschaftsmitglieder, von einer Verallgemeinerung der Disziplinarmechanismen und deren staatlichen Verortung und Gewährleistung geprägt. Disziplinierung ist daher für Foucault auch nicht nur ein Modus der Macht und der Gewalt,³ sondern auch die Gesamtheit der »Methoden, welche die peinliche Kontrolle der Körpertätigkeiten und die dauerhafte Unterwerfung ihrer Kräfte ermöglichen und sie gelehrig/nützlich machen [soll]« (ebd.: 175).⁴

- 2 Foucault bezeichnet diesen Prozess der Verallgemeinerung und Differenzierung der Disziplinierung interessanterweise auch bereits als einen der Deinstitutionalisierung. Das heißt, er verwendet hierfür einen Begriff, der sozial- und gesellschaftstheoretisch zumeist eher für die Delegitimierung und den Abbau der Institutionalisierung im Rahmen nationalstaatlicher Kontexte Verwendung findet (vgl. dazu ausführlich Casale et al. 2024).
- 3 Macht lässt sich, im Anschluss an Foucault und andere, in einer machtanalytischen Perspektive sinnvoll von Gewalt und Herrschaft unterscheiden. Während machtanalytisch primär auf die Immanenz und Produktivität von Machtverhältnissen hingewiesen wird, also auf die Tatsache, dass soziale Zusammenhänge an sich als Kräfteverhältnisse gelesen werden können, sind davon Herrschafts- und Gewaltverhältnisse zu unterscheiden, die geronnene Machtverhältnisse (z. B. institutionalisierte Herrschaftsverhältnisse) bzw. repressive und »alternativlose« Machtverhältnisse (z. B. körperliche Übergriffe von Eltern auf Kinder) darstellen. Machtverhältnisse im machtanalytischen Sinne produzieren keine Blockade von Subjektivität aus sich heraus, werden sie aber zu Herrschafts- oder Gewaltverhältnissen ist genau das der Fall (vgl. z. B. Foucault 2005 [1982]).
- 4 Die Unterscheidung von Macht und Herrschaft wie von Macht und Gewalt findet sich nicht in den Überlegungen von Deleuze zur Kontrollgesellschaft,

Zwei Dinge werden aus der foucaultschen Rekonstruktion von Disziplinierung für pädagogische Zusammenhänge besonders deutlich: Erstens ist sein Verständnis von Disziplinierung auf den menschlichen Körper ausgerichtet. Es geht darum, dass Disziplinierung den »Körper um so gefügiger macht, je nützlicher er ist, und umgekehrt« (ebd.: 176). Der Körper wird im Prozess der Disziplinierung erst »zu einer ausnutzbaren Kraft [...], wenn er sowohl produktiver wie unterworfenen Körper ist« (ebd.: 37). Diese Erkenntnis ist pädagogisch von größter Bedeutung, klärt sie doch zuerst einmal funktionstheoretisch weiter auf: Am Beispiel der schulischen Sozialisation zeigt sich, dass diese im Regelfall konstitutiv – und somit auch noch in den Gegenwartsgesellschaften des 21. Jahrhunderts – mit einer Disziplinierung der Körper verbunden ist (vgl. Hnilica 2003); und es zeigt sich, dass dies kein Selbstzweck ist, sondern eben einen funktionalen Zweck verfolgt. Die (schulische) Disziplinierung des Kinderkörpers, also die Herstellung eines Schülerkörpers, dient zugleich der Ermöglichung der institutionell vermittelten gesellschaftlichen Integration sowie der individuellen Qualifizierung als Staatsbürger:innen und Erwerbstätige, was immer auch eine Selektion innerhalb der Schüler:innenschaft umfasst (vgl. Fend 1980). Diese funktionale Disziplinierung des Körpers in institutionalisierten pädagogischen Kontexten zeigt sich analog zu den schulischen Kontexten auch in anderen Feldern, so unter anderen den sozialpädagogischen (vgl. Burghard 2020). Diese nur skizzenhaften Hinweise verdeutlichen bereits, dass die funktionale Disziplinierung von Körpern Vergesellschaftungslogiken bis in die Gegenwart mitbestimmt.

Kinder und Jugendliche sollen in den Herkunftsfamilien, der Schule oder Jugendwohlfahrts- bzw. Jugendhilfeeinrichtungen zu möglichst passenden Mitgliedern der Gesellschaft werden. Denn als solche agieren sie im Erwachsenenalter in Fabriken oder auch dem Militär, wie Foucault am Beispiel der entstehenden bürgerlichen und Industriegesellschaften historisch zeigt. Korrespondierend dazu dienen Kliniken und Gefängnisse gesellschaftlich dazu, im Fall von gesundheitlichen Einschränkungen und Unfällen wie abweichenden Verhaltensweisen die vorgesehenen normalen, also als passend angesehenen, Verhaltensmuster möglichst wieder durchzusetzen. All das ist nun nicht nur das Ergebnis faktischer und potenzieller alltäglicher Verhaltenskontrollen – in pädagogischer, aber

aber im Werk von Foucault, wenn auch expliziter erst in den späten Arbeiten. Während Macht auf die ubiquitäre und immanente Logik von Kräfteverhältnissen verweist, zeigen Herrschaft und Gewalt unterschiedliche Modulationen geronnener Machtverhältnisse, wie sie zum Beispiel in institutionalisierter Form zu finden sind (z. B. Behörden), und die Subjektivität bedrohender Machtverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Generationenverhältnissen auftauchen (z. B. patriarchale Ordnungsmuster) (vgl. dazu (Foucault 2005 [1982])).

auch polizeilicher Form –, sondern immer auch der Tatsache geschuldet, dass die Gesellschaftsmitglieder selbst diese Disziplin an den Tag legen (sollen): »Wir sind auf der Bühne und nicht auf den Rängen. Sondern eingeschlossen in das Räderwerk der panoptischen Maschine, das wir selber in Gang halten – jeder ein Rädchen« (ebd.: 278–279). Auch hier hat selbstverständlich gerade Bildung und Erziehung in bürgerlichen Gesellschaften ihren Ort, erweist sie sich doch als funktional für die (Aus-)Bildung der integrierten, qualifizierten und daher für die, im Sinne des vorherrschenden gesellschaftlichen Kontextes, nützlichen Personen und Gruppen.

Damit wird auch bereits deutlich, dass eine funktionstheoretische Perspektive – zweitens – von einem merklichen modernisierungskritischen Impuls geprägt ist. Mit der Freisetzung des Menschen aus der feudalen Gesellschaft und der Etablierung der bürgerlichen Gesellschaft ist nicht schon per se eine größere Freiheit für die Einzelnen verbunden. Das verdeutlicht diese Perspektive. Allerdings geht damit sehr wohl eine veränderte Form und ein verändertes Konzept der politischen Regulation wie der alltäglichen Lebensführung einher.

Denn Disziplin wird in der bürgerlichen Gesellschaft zu einem entscheidenden Teil *Selbstdisziplin*. Hier korrespondiert Foucaults Denken einerseits mit der Zivilisationstheorie von Norbert Elias (1977) und dessen Hinweis auf einen ›Zwang zum Selbstzwang‹; und andererseits weist sein Denken Familienähnlichkeiten zur früheren Kritischen Theorie auf, insbesondere zu den gegenwartsanalytischen Reflexionen Theodor W. Adornos und Max Horkheimers (1988 [1944]) im Angesicht des Deutschen Faschismus und der Shoah bzw. des Holocausts. Ihre These einer *Dialektik der Aufklärung* (ebd.) stellt eine Modernisierungs- und Fortschrittskritik dar, die nicht nur die Konzentrationslager als *ein* Ergebnis des industriellen Fortschritts einordnet, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft des 20. Jahrhunderts als wiederum institutionalisierten Ausdruck der menschlichen Fremd- und Selbstbeherrschung (vgl. ebd.: 9ff.).

Auch in Bezug auf die modernisierungskritische Komponente der Disziplinargesellschaftsthese lässt sich deren pädagogische Relevanz erkennen. Historisch sind Bildung und Erziehung Teil des Modernisierungsprozesses und häufig auch des damit verbundenen Fortschrittsversprechens. Allerdings liegt in dieser Feststellung auch eine erziehungswissenschaftliche und bildungstheoretische Unschärfe. Denn die Einsicht in die »Entwicklungsatsache« (Bernfeld 1973 [1925]) des Menschen oder in dessen »Bildsamkeit« (Benner 2010 [1987]) markiert zwar, dass mit einem menschlichen wie gesellschaftlichen Entwicklungs- und Bildungsprozess immer gerechnet werden muss, nicht aber, ob ein solcher als Fortschritt, als Regression oder als widersprüchliches Zusammenspiel beider Dynamiken zu kategorisieren ist. Entwicklung, Sozialisation, Erziehung und Bildung sind nicht nur grammatikalische Beispiele

für Substantivierungen bzw. Nominalisierungen in der deutschen Sprache, sondern sie tragen zugleich auch begrifflich schon eine Prozessdimension in sich: Zum Zeitpunkt A ist der Entwicklungs- oder Bildungsstand eines Kindes unweigerlich ein anderer als zu Zeitpunkt B. Das zeigt die Rede von der ›Entwicklung‹ und der ›Bildung‹ immer mit an. Zugleich ist mit dieser begrifflichen Markierung über den Grad der Veränderung und den Inhalt des entsprechenden Prozesses, und somit auch dessen gesellschaftliche Legitimation, seine sozialkulturelle Eingebundenheit oder seine ökonomische Funktionalität, noch nichts ausgesagt. Nur, weil der Mensch im Aufwachsen einem Entwicklungsprozess unterworfen ist, ist nicht die Art und Weise der Bildung, wie auch der Erziehung, schon entschieden. Auch ob die Person selbst, ihr nahräumliches Umfeld oder institutionelle wie gesamtgesellschaftliche Kontexte die entsprechende Bildung und Entwicklung als Erfolg, Fortschritt oder als Misserfolg, Rückschritt lesen, und die Beteiligten ihn in der einen oder anderen Art erfahren, ist offen.

Im Kontext der Disziplinargesellschaft wird deshalb deutlich, dass sowohl die Entwicklungstatsache als auch die Bildsamkeitsannahme ein *deskriptives* und ein *normatives* Moment umfassen. Deskriptiv sind Entwicklung und Bildung – wie auch Sozialisation und Erziehung – Prozesse, normativ ist ihnen aber zugleich eingewoben, worauf sie abzielen, was sie ermöglichen und verhindern können und sollen. Die Modernisierungskritische Reflexion, die eben auch die Diagnose einer Disziplinargesellschaft mit sich bringt, macht also darauf aufmerksam, welche Maßstäbe an Bildung und Erziehung durch die beteiligten Akteur:innen wie die gesellschaftlichen Kontext angelegt werden und außerdem, dass Modernisierung keineswegs mit Fortschritt gleichgesetzt werden kann.

Wohin der Prozess führt, der als Modernisierung gefasst wird, ist also ebenso wenig eine ausgemachte Sache, wie die Richtung, die sie einnimmt. Nochmals: ›Modernisierung‹ ist empirisch nicht mit dem Versprechen des Fortschritts gleichzusetzen. Vielmehr bedarf es dazu gesellschaftlicher Vereinbarungen, wohin sich der Mensch entwickeln soll, in welcher Weise er sich bilden – welche Bedingungen für seine Sozialisation und welche Erziehungsziele also als gültig erachtet werden. Erziehungs- und bildungstheoretisch unterscheiden sich die Positionen dahingehend, welche Bezugsgrößen wie herangezogen werden: vorherrschende Normen und soziale Ordnungen oder die Reflexion der damit verbundenen gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer herrschaftskritischen Einordnung. Die Option für gesellschaftliche Alternativen wird erst denkbar und der Widerstand und Eigensinn der Menschen erst realisierbar, wenn letzteres geschieht.⁵

5 In diesem Punkt sind sich die modernisierungskritischen Denker Foucault wie Adorno und Horkheimer durchaus einig, wenn sie sich diesem auch aus

Angesichts der Möglichkeit einer kritischen Reflexion der gegenwärtigen Verhältnisse, um die es Denkern wie Foucault und Deleuze erklärtermaßen ebenso geht wie beispielsweise den Vertretern der frühen Kritischen Theorie, stellt sich die Frage, ob die für die entstehende bürgerliche Gesellschaft formulierte Diagnose der Disziplargesellschaft auch für das 20. und 21. Jahrhundert noch tragfähig ist. Anders gefragt: Worauf hat sich ein systematisches Verständnis von Bildung und Erziehung zu beziehen, wenn damit die Reflexion der vorherrschenden Überzeugungen und Denkkordnungen, aber auch der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, also der sozialen Ordnungsmuster, gemeint ist? Kann der Bezugspunkt noch immer eine Disziplargesellschaftsdiagnose sein oder erweist sich diese als überholt?

Dass diese Fragen zu bearbeiten sind, legen bereits die Hinweise von Autor:innen nahe, die seit einigen Jahren Zweifel an der Tragfähigkeit der Disziplargesellschaftsdiagnose für die Gesellschaften des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts äußern – allen voran diejenigen von Foucaults Kollegen und Freund Gilles Deleuze.

Mit Deleuze lässt sich die disziplargesellschaftliche Logik historisch nicht nur für die entstehende bürgerliche Gesellschaft, sondern durchaus für die industriegesellschaftliche Realität des 19. und größeren Teilen des 20. Jahrhunderts verorten. Doch kann sie den postindustriellen Alltag und die damit verbundenen Denkweisen und Vergesellschaftungslogiken, deren Anfang zumeist in den ausgehenden 1960er und beginnenden 1970er Jahren verortet wird, ebenfalls analytisch verstehbar machen? Diese Frage ist es, die Deleuze in seinem kleinen Text zur Kontrollgesellschaft umtreibt und die er dort abschlägig beantwortet. Daher erweitert er Ende des 20. Jahrhunderts die Disziplargesellschaftsdiagnose und überführt sie in die Diagnose einer damals entstehenden »Kontrollgesellschaft« (Deleuze 2005 [1993]).

Die entsprechende gesellschaftliche Transformationsthese, die Deleuze 15 Jahre nach der Veröffentlichung von Foucaults *Surveiller et punir* formuliert, basiert vor allem auf der Analyse einer zunehmend einflussreichen Flexibilisierungsanforderung bzw. einer »Modulation« der Machtverhältnisse (Deleuze 2005 [1993]: 256, Herv. i. O.), wie Foucault sie als Disziplinierung beschrieben habe. Während die Einschließungen der Disziplargesellschaft »unterschiedliche Formen, Gußformen« ausprägten, würden daraus, so Deleuze, in der Kontrollgesellschaft »sich selbst verformende[n] Gußform[en], die sich von einem Moment zum anderen veränder[n]« (ebd., Herv. i. O.). Das symbolisiert Deleuze unter anderem an der Transformation der Fabrik in das Unternehmen: Während die

unterschiedlichen Blickrichtungen annähern: Es ließe sich von einer genealogischen (Foucault) gegenüber einer dialektischen Annäherung (Adorno/Horkheimer) sprechen (vgl. dazu auch Brieler 2019).

erstgenannte jeden Individualkörper in den eigenen Apparat, den sie darstellt, einfügt und ihm so einen spezifischen Platz mit bestimmen Handlungsanforderungen zuweist, inszeniere das Unternehmen den ständigen, gerade auch internen Wettbewerb, mit dem »die Individuen zueinander in Gegensatz« gebracht würden (ebd.: 257) – wie er auch im neuen »Schul-Regime« zu beobachten sei (ebd.: 261). Insofern sei das Kennzeichen der Kontrollgesellschaften, dass man »nie mit irgend etwas fertig wird«, während man in Disziplinargesellschaften nie damit aufhöre, »anzufangen« (ebd.: 257): Der Positionierung als Kind folge diejenige als Soldat, als Arbeiter und als Patient. Während die Gesellschaftsmitglieder in den geschlossenen Institutionen (Foucault) und Einschließungsmilieus (Deleuze) gelernt hatten, was von ihnen verlangt wurde, lösen sich diese Verhaltensanforderungen historisch also potenziell auf, wenn die Akteur:innen sich nun flexibel an wechselnde Anforderungen anpassen. So betont zum Beispiel Olaf Sanders (2004) neben der Modularisierung das Marketing als Charakteristikum der Kontrollgesellschaft: Marketing »fungiert als Instrument sozialer Kontrolle« und soll daher, im Zusammenspiel mit der Modularisierung – in Architektur wie in der Bildungsgangorganisation –, »die Flexibilität steigern und so den Beschleunigungs- und Modulationsfolgen Herrin werden« (ebd.: 148). Kontrollgesellschaft meint also, folgt man der deleuzeschen Diagnose, vor allem zunehmend fluide und mobile Denkweisen wie Ordnungsmuster. In pädagogischen Kontexten materialisieren sich die entsprechenden Transformationen erkennbar in unterschiedlichen Handlungsfeldern, wie sich mit Bezug auf die jüngere Vergangenheit zeigen lässt. Die so genannte Bologna-Reform und die damit etablierte modularisierte Studiengangstruktur an Hochschulen und Universitäten lässt sich ebenso als Moment der entstandenen Kontrollgesellschaft verstehen, wie das Muster, Leistungserfolge im Bildungs- und Erziehungssystem humankapitaltheoretisch zu begründen. Die zunehmende neue Steuerung von Organisationen im Bildungs- und Sozialbereich, die unter anderem in einer verstärkten Logik der Managerialisierung erkennbar ist, ist ein weiterer Ausdruck der einflussreichen kontrollgesellschaftlichen Logik der Flexibilisierung und Modularisierung in den Feldern der Bildung und Erziehung. Der modularisierte und flexibilisierte Kontrollbegriff, wie Deleuze ihn zur Namensgebung seiner Gegenwartsanalyse nutzt, ist somit einer der kontinuierlichen unternehmerischen Kontrolle, nicht mehr der primär apparativ-institutionalisierten.

Daher lässt sich auch die wachsende Dienstleistungsorientierung, die pädagogische Angebote selbst prägt, als ein Moment der kontrollgesellschaftlichen Logik und Praxis lesen: Schule oder Universität, berufliche Bildung oder Jugendfreizeitangebote sind nicht mehr das Zentrum von Einschließungsmilieus, in die sich die Individuen einfinden müssen, sondern sollen – in umgekehrter Ordnung – von den Individuen selbst in

den flexibilisierten Lebenslauf eingebaut werden, weshalb sie den Einzelnen eher zur Verfügung stehen müssen. Was sie daraus machen, unterliegt dann primär der Selbstkontrolle und auch der Selbstverantwortung. Damit sind die Einzelnen auch auf Dauer mit der unternehmerischen Kontrolle – Kalkulation, Investition, Profitmaximierung – konfrontiert. Ludwig Pongratz (2010) hat dies in seiner Rezeption des deleuzeschen Kontrollgesellschaftskonzeptes folgendermaßen in Worte gefasst: »Das ganze Leben wird zur Vorbereitung aufs Leben. Oder anders: das ganze Leben erscheint als eine einzige, schwankende Modulation« (Pongratz 2010: 67). Deutlich wird spätestens an dieser Stelle, wie die Diagnose einer Kontrollgesellschaft mit den foucaultschen Überlegungen zur Gouvernementalitätsanalyse verwandt ist, die sich ebenfalls in gesellschaftsanalytischer Absicht den Gegenwartsgesellschaften seit den 1960er und 1970er Jahren widmen: Insbesondere das Aktivierungsprinzip steht im Zentrum beider Konzepte.

Noch deutlicher als Foucaults Disziplinargesellschaftsdiagnose nimmt Deleuze in seiner Diagnose der Kontrollgesellschaft aber auch kapitalismustheoretische Anschlüsse auf, wenn er Gegenwartsgesellschaften als Formen des Konsum- und Finanzmarktkapitalismus analysiert. Nicht mehr die Produktion stehe in dessen Zentrum, die weithin in die globalen Peripherien verlegt worden sei, sondern der Verkauf von Dienstleistungen und der Kauf von Aktien bestimme diese Form der Ökonomie (vgl. Deleuze 2005 [1993]: 259). Und auch diese Einsicht ist pädagogisch von größter Relevanz, vor allem einmal als prägendes Moment der Lebenswelt von Nutzer:innen pädagogischer Angebote und auch deren Präsentation selbst: Identitätsstiftend erweist sich der Konsum schließlich in entscheidender Weise; und alltagsstrukturierend wirkt die Ausrichtung wirtschaftspolitischer Entscheidungen auf nationaler und supranationaler Ebene ebenso wie die Ausrichtung des globalen Kapitalismus insgesamt an den Logiken des Finanzmarktes.

Bietet Deleuze mit seiner Diagnose einer Kontrollgesellschaft damit einen expliziter materialistisch sensibilisierten Analysevorschlag an, so sind andere Vorschläge in Bezug auf eine mögliche post-disziplinargesellschaftliche Konstellation der Gegenwartsgesellschaften deutlicher kulturtheoretisch ausgerichtet. Ein Beispiel dafür ist derjenige von Andreas Reckwitz, den er wiederum 25 Jahre nach der Veröffentlichung von Deleuzes Postskriptum formuliert. Entlang einer neuen »Sichtbarkeitsordnung« der »kompetitiven Singularitäten« (Reckwitz 2015, o. S.) sei die heutige soziale Praxis sortiert.

»Im Prinzip kann jeder Beobachter, kann jeder Publikum sein – und im Prinzip kann jeder auch zum Beobachteten werden. [...] Der Beobachterstatus kommt hier nicht privilegierten Institutionen zu, sondern ist ein generalisierter innerhalb der mobilen Öffentlichkeit. Die prinzipiell universale Struktur der Beobachtung ist in ihrer faktischen Ausformung

jedoch in hohem Maße unberechenbar. Kennzeichnend ist die Dynamik eines aufmerksamkeitsökonomischen Wettbewerbs der Beobachteten um die Gunst des Publikums.« (ebd.)

Es sind auch hier bei Reckwitz, korrespondierend zu Deleuzes Analyse, die Flexibilität und Modulation, die die post-disziplinargesellschaftliche Konstellation bestimmen. Allerdings fokussiert Reckwitz im Unterschied zu Deleuze auf das Subjekt im »Kulturalisierungskomplex« (ebd.). In diesem gingen alle dem internalisierten Begehren nach Aufmerksamkeit nach – ihrem »Begehren nach Sichtbarkeit« (ebd.) also. Es ist klar, was Reckwitz hier vor Augen hat: Die Logik des ständigen Ringens um *likes* in *social media*-Kanälen und die Arbeit am eigenen Portfolio und Profil und nicht zuletzt dessen digitale Inszenierung, um im Wettbewerb mit anderen besser punkten zu können. Es ist der Alltag eines kulturindustriellen Selbstunternehmers, so ließe sich Reckwitz' sozialanthropologische Deutung auch gesellschaftstheoretisch mit Adorno übersetzen.

Während Deleuze also den Anspruch einer gesellschaftlichen Strukturanalyse verfolgt, konzentriert sich Reckwitz auf eine Identifizierung bestimmender prägender kultureller Muster bestehender Gegenwartsgesellschaften. Das zeigt sich auch darin, dass Deleuze durchaus die globalen Differenzen und Ungleichheiten im Blick hat (vgl. Deleuze 2005 [1993]: 259), während Reckwitz' Untersuchungsgegenstand offensichtlich der gesellschaftliche Alltag im globalen Norden darstellt. Er widmet sich hier vor allem der einen, der privilegierten Seite der gegenwärtigen Klassengesellschaften. Diese gerät entlang der, tatsächlich immens einflussmächtigen, kulturellen Distinktionslinien in den Blick (vgl. Reckwitz 2017).

3 Post-disziplinargesellschaftliche Konstellationen – ein Zwischenfazit

Fragt man, wie Deleuze oder Reckwitz, ob die Gegenwartsgesellschaften angemessen als post-disziplinargesellschaftliche Konstellationen zu begreifen sind, dann lässt sich im Anschluss an das bisher Gesagte Folgendes festhalten. Die disziplinargesellschaftliche Logik und Praxis beschreibt für die bürgerliche Gesellschaft bestimmende Vergesellschaftungslogiken: den institutionellen Versuch einer funktionalen Ein- und Anpassung menschlichen Verhaltens, zu deren Reproduktion die Gesellschaftsmitglieder permanent mit angehalten werden (Selbstdisziplinierung und Selbstkontrolle); die Verallgemeinerung der damit verbundenen Disziplinarmechanismen, also ihr Ausgreifen in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge – über die konkreten Einschließungsmilieus, wie die Schule, hinaus; und schließlich deren staatliche Verankerung und

Absicherung, also die öffentliche Absicherung und Gewährleistung der Disziplinierung.

Zugleich hat sich spätestens seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts eine Flexibilisierung und Modularisierung der vormaligen Einschließungsmilieus eingestellt, wie wir sie im pädagogischen Kontext historisch insbesondere in vormodernen Schulen, aber auch in Fürsorgeheimen und Arbeits- und Rettungshäusern, vorfanden. Mit deren Flexibilisierung und Modularisierung kehrt sich das Verhältnis zwischen diesen Arrangements und den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern gewissermaßen um: Sollten diese in die vorherrschenden Einschließungsmilieus eingepasst werden, so kennzeichnet post-disziplinargesellschaftliche Logiken eher die Verantwortungszuschreibung an die einzelnen Akteur:innen selbst. Das Leben erweist sich in post-disziplinargesellschaftlichen Kontexten in diesem Sinne als ein permanenter Zustand des ›als-ob‹, wie Pongratz verdeutlicht (vgl. 2010). Allerdings sind damit eben nicht nur die von Reckwitz zu Recht identifizierten neuen Sichtbarkeitsordnungen immer einflussreicher geworden, in denen sich die Gesellschaftsmitglieder wie »Arbeitskraftunternehmer« (Voß/Pongratz 1998) bzw. »ArbeitskraftmanagerIn[nen]« (Winker/Carstensen 2007) ständig in der, zunehmend virtuellen, Selbstvermarktung und im entsprechenden Selbstmanagement befinden. Vielmehr etablieren sich auch massive Prekarisierungsprozesse: Gesellschaftsmitglieder sehen sich entweder mit dem Drohszenario einer potenziellen Prekarität konfrontiert, hier lässt sich auch von einer ›gefühlten Prekarität‹ sprechen (vgl. Neckel 2008), die insbesondere Menschen in Positionen der unteren Mittelschicht, aber auch der etablierten Mittelschicht beschreiben. Mit Verweis auf eine mögliche Krankheit – aufgrund einer ›unzureichenden Gesundheitsvorsorge‹ –, einen möglichen Arbeitsplatzverlust – aufgrund einer ›ungenügenden Ausbildung‹ oder eines ›nur beschränkten Engagements‹ für die eigene berufliche Fortbildung – oder mit Verweis auf eine private Krise – aufgrund einer ›zu laxen Beziehungsarbeit‹ – wird die Gegenwart zum Kampf gegen die Verhinderung dieser Risiken (vgl. Kessl 2020: 231, Herv. i. O.). Flexibilisieren muss sich hier also der einzelne Mensch oder eine Gruppe von Menschen, wie eine Lebensgemeinschaft, um den Aktivierungs- und Präventionsanforderungen gerecht zu werden, was sich unter anderem in der tendenziellen Deinstitutionalisierung des Lebenslaufs (vgl. Kohli 1985) ausdrückt. Die Logik und Praxis der Modularisierung übersetzt sich hier eher dahingehend, dass Gesellschaftsmitglieder ihren Alltag wie ihr Selbstbild aus unterschiedlichen Anteilen zusammensetzen (sollen), um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Oder aber Gesellschaftsmitglieder sehen sich einem Zustand der nurmehr simulierten Integration ausgesetzt, und sind damit in einem Zustand der nurmehr simulierten gesellschaftlichen Integration wieder, und sind damit von Prekarisierungstendenzen massiv in ihrer alltäglichen

Lebensführung betroffen. Das können Beispiele, wie das eines langjährigen Verweilens im so genannten beruflichen Übergangssystem (vgl. Land/Willisch 2006) als Feld der Simulation von Erwerbsarbeit und eines Lebens in verstetigter oder dauerhafter Armut, verdeutlichen. Im erstgenannten Fall wird das Versprechen einer beruflichen Integration für lange Zeit nurmehr zu einer institutionalisierten Suggestion, und doch fordert es von den Menschen eine existenzielle Flexibilität, also eine prekarierte Lebensweise; im letztgenannten Fall geraten Menschen angesichts zu geringer Transfereinkommen oder einer Überschuldung in die Abhängigkeit von Almosen in einer Form der spendenbasierten Armenhilfe (vgl. Kessl/Schoneville 2024), also in ein Feld, in dem Konsum nur noch simuliert stattfindet – sei es in einer Lebensmittelausgabe oder einem Sozialkaufhaus oder anderen Formen dieser neuen Mitleidsökonomie (vgl. ebd.). Disziplinierung und Kontrolle werden in diesen Fällen zur flexiblen Einpassung in die gesellschaftliche Ausschließung, die aber keine dauerhaft verlässliche alltägliche Lebensführung mehr versprechen kann. Permanent droht ein weiteres Ausgreifen der bereits erfahrenen Prekarität, weshalb Flexibilität eben zur existenziellen Alltagsrealität wird.

In post-disziplinargesellschaftlichen Konstellationen sind also Disziplinarmechanismen und die dafür geschaffenen Orte und sozialen Konstellationen nicht verschwunden, aber sie lassen sich nicht mehr in derselben Weise als Einschließungsmilieus beschreiben, wie das noch für die entstehenden Industriegesellschaften seit dem 18. und 19. Jahrhundert der Fall war. Das ist insofern durchaus bemerkenswert, als gerade in pädagogischen Kontexten deutlich wird, dass der institutionalisierte und kommunikative Zugriff in pädagogisierender Art und Weise sich zeitlich und räumlich in Gegenwartsgesellschaften eher ausgeweitet hat, was manche Autor:innen daher auch als Prozess der »Pädagogisierung« beschreiben (Kade/Seitter 2007). So verbringen Schüler:innen heute, gerade im bundesdeutschen Kontext, sehr viel mehr Zeit in der Schule, Kinder sind in vielen OECD-Staaten in früherem Lebensalter in Kindertagesstätten als noch vor 30 Jahren oder in anderen außer-familialen Betreuungskonstellationen und Erwachsene sind häufiger und länger im Kontext von beruflicher Bildung eingebunden als noch im 20. Jahrhundert. Doch damit ist in post-disziplinargesellschaftlichen Zusammenhängen eben nicht mehr eine einfache Ausweitung bisheriger Einschließungsmilieus vermerkt, sondern eine flexibilisierte und modularisierte Fremd- und Selbstkontrolle, die aber weiterhin in institutionalisierten Zusammenhängen verankert wird, ja sogar in einer sich ausweitenden Institutionalisierung von Bildung und Erziehung. Zugleich hat sich der damit verbundene Fokus von der Einschließung auf Aktivierung und Individualisierung, im Sinne von Verhaltenskalkulation, Wettbewerbs- und Profitorientierung, verschoben – ohne dass damit Einschließungsmilieus

per se hinfällig geworden wären, wie die schulische Praxis an manchen Stellen belegen kann.

Inwiefern erweist sich nun die Diagnose einer post-disziplinargesellschaftlichen Konstellation historisch auch für die gegenwartsgesellschaftliche Konstellation im ersten Drittel des 21. Jahrhunderts noch als treffsicher? Lassen sich die gegenwärtigen Verhältnisse als mit Deleuze weiterhin als kontrollgesellschaftliche Konstellation beschreiben?

Diese Fragen sollen im Folgenden mit Blick auf Bildungs- und Erziehungsverhältnisse, also pädagogische Kontexte, weiter bearbeitet werden.

4 Post-disziplinargesellschaftliche Konstellationen als angemessene Zeitdiagnose für die gegenwärtigen Verhältnisse – gerade im Bereich von Bildung und Erziehung?

An zwei symptomatischen Aspekten wird die gegenwärtige gesellschaftliche Transformationsdynamik hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsverhältnisse im weiteren Text verdeutlicht und auf ihr Deutungspotenzial hin befragt: dem Ringen um den Rechtsstatus von Adressat:innen und Nutzer:innen pädagogischer Angebote am Beispiel der Auseinandersetzungen um die Relevanz, den Status und die Geltung von Kinderrechten; und der verstärkten Ausrichtung pädagogischer Programme und Maßnahmen an einer verallgemeinerten Perspektive der Prävention, wie sie sich, wiederum in Bezug auf Kinder und Jugendliche, in der Verallgemeinerung eines ›präventiven Opferschutzes‹ aufzeigen lässt.

4.1 *Das Ringen um den Rechtsstatus: das Beispiel der Kinderrechte*

Das Ringen um den Rechtsstatus von Gesellschaftsmitgliedern ist nicht nur symptomatisch für die bürgerliche Vergesellschaftungsform (vgl. Loeck 2017, u. a. S. 161ff.) und damit für die Gegenwartsgesellschaften seit dem 18. Jahrhundert, sondern auch einflussreich in der pädagogischen Geschichte (vgl. Sachße 2018). Besonders markant wird das am Beispiel der Auseinandersetzungen um Kinderrechte, lassen sich diese doch als nachholendes Ringen um den Rechtsstatus einer bestimmten Gruppe von Gesellschaftsmitgliedern lesen. Denn während den erwachsenen Staatsbürger:innen im Moment ihrer allgemeinen Verankerung – also der Etablierung eines allgemeinen Wahlrechts – die gültigen bürgerlichen Rechte zuerkannt werden, weisen die Auseinandersetzungen um Kinderrechte eine Arena aus, in der um die Relevanz, den Status und die Geltung von Rechten für eine Gruppe von Gesellschaftsmitgliedern

erst noch gerungen wird – schließlich verfügen Kinder zwar einerseits formal auch über verfasste bürgerliche Rechte; andererseits aber ist deren Realisierung durch die Festschreibung eines Mündigkeitsalters, das erst zu erreichen ist, begrenzt, und spricht Kindern und Jugendlichen so lange, zum einen, einen Status des Schutzes und der besonderen Verletzlichkeit zu, der, zum anderen, eine Abhängigkeit von Erwachsenen mit sich bringt. Die damit verbundenen Einschränkungen der Selbstbestimmungsmöglichkeiten aufzuheben und Kinder zu potenziell gleichberechtigten Gesellschaftsmitgliedern zu machen, ist daher das Ziel derjenigen, die eine Implementierung und Etablierung von Kinderrechten fordern (vgl. Liebel 2013).

In den bestehenden Gegenwartsgesellschaften findet sich im 21. Jahrhundert in Bezug auf Kinderrechte die folgende Situation: Nach einem Jahrhundert der Durchsetzung von Kinderrechten auf internationalem Niveau sind Kinderrechte seit 1989 explizit ausformuliert und mit ihrer Ratifizierung in den nationalstaatlichen Kontexten auch gesetzlich bindend. Dennoch bleibt das Ringen um den Rechtsstatus von Kindern weiterhin Teil gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, wie die Debatten um eine grundrechtliche Verankerung von Kinderrechten im bundesdeutschen Kontext stellvertretend symbolisieren können. Denn bisher sind Kinderrechte im bundesdeutschen Kontext zwar bundesgesetzlich von Relevanz, aber nicht verfassungsrechtlich verankert (vgl. Lüders/Richter 2022).

Für die Frage nach der Passung einer Gesellschaftsanalyse unter der Überschrift ›post-disziplinargesellschaftliche Konstellation‹, ist dieses Ringen um den Rechtsstatus von Kindern als Gesellschaftsmitglieder nun aus folgendem Grund von Interesse. Spätestens mit den Analysen von Karl Marx ist klar, dass das bürgerliche Recht »nicht einfach ein Anspruchsrecht der einzelnen Individuen an den Staat [darstellt]« (Loick 2017: 171). Vielmehr, so Loick in seinem Entwurf einer kritischen Theorie des Rechts, werden »Menschen durch Disziplinierung auf das Recht fixiert« (ebd.: 172). Mit dem bürgerlichen Recht wird also eine »spezifische Subjektform konstituiert« (ebd.). Ja, es lässt sich sagen, für die entstehenden bürgerlichen Gesellschaften werden diese spezifischen Subjektformen *disziplinarisch* konstituiert. Dabei kommt wiederum den pädagogischen Kontexten eine entscheidende Rolle zu, und zwar in der Vermittlung dieser Subjektform. Juridische und disziplinargesellschaftliche Logik stellen also keine Gegensätze dar, wie die Polarisierung von individuellen Freiheitsrechten gegenüber dem institutionellen Zugriff auf die subjektive Lebensführung nahelegen könnte. Ganz im Gegenteil.

Die Pointe einer solchen rechtskritischen Perspektive ist also, dass auch Kinderrechte, wie alle bürgerlichen Rechte, nicht nur als Instrumente der Stärkung subjektiver Autonomie gelesen werden können, sondern immer auch als vergesellschaftende, sozialisatorische wie enkulturalisierende,

also kultur-integrative, Instrumente, mit denen eine bestimmte soziale Ordnung und politisch-ökonomische Konstellation auf der Ebene der Einstellungen und des Verhaltens der Gesellschaftsmitglieder (re)produziert wird. Diese funktionale Dimension von Rechten hebt dabei die ermöglichende nicht prinzipiell auf, sondern sie steht zu dieser in einem widersprüchlichen Spannungsverhältnis.⁶

Für die Frage der Passung einer Analyse der Gegenwartskonstellation als post-disziplinargesellschaftliche ist nun interessant, dass um Kinderrechte spätestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts verstärkt gerungen wird – und diese schließlich international 1989 mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention eine entscheidende formalrechtliche Verankerung erfahren haben. Im Rahmen der Transformation der disziplinargesellschaftlichen Ordnung hin zu einer post-disziplinargesellschaftlichen, u. a. also kontrollgesellschaftlichen, gelingt auch die zunehmende Durchsetzung und Verankerung von Kinderrechten. Dies gelingt, weil der Rechtsstatus, also die subjektive Rechtsträgerschaft, auch als Ausdruck einer Flexibilisierungs- und Modularisierungsdynamik gelesen werden kann: Das Versprechen individueller Freiheit wird in der post-disziplinargesellschaftlichen Konstellation zunehmend nach vorne gerückt. Zugleich wird dieses von der sozialen Gleichheitsfrage in wachsendem Maße entkoppelt: Die Forderung nach einer Verleihung des Rechtsstatus an Kinder kann also weithin geschehen, ohne dass die Frage der sozialen Teilhabebedingungen ebenfalls grundsätzlich gestellt wird (vgl. Hünersdorf 2017). Der Rechtsstatus scheint also änderbar, ohne dass die gesellschaftliche Position des potenziellen Rechtsträgers konstitutiv bedacht werden muss.⁷ Zwar wird von unterschiedlichen, fach- und parteipolitischen, Positionen das Verhältnis von Kindern, Eltern bzw. Familien und staatlichen Instanzen auch unterschiedlich konzipiert: Seit Anfang des 20. Jahrhunderts prägen hier auf der einen Seite Positionen die Debatte, die eine Priorisierung des Elternrechts und der

6 Diese Widersprüche werden besonders greifbar, wenn die *nationalstaatliche* Grundierung von Rechten in den Blick gerückt wird, und damit der Sachverhalt, dass als Rechtsträger:innen nur spezifische Positionen zugelassen werden, abhängig von als legitim erachteten sozialen Ordnungsstrukturen, die mit Ein- und Ausschlusspraktiken einhergehen: Im Fall der generationalen Ordnung sind das eben die eingeschränkten Kinderrechte; im Fall der Staatsbürgerschaft, und der daran gebundenen bürgerlichen Rechte, die national konnotierten Zugehörigkeitsordnungen.

7 Dieser gesellschaftstheoretische Hinweis könnte auch menschenrechtstheoretisch reflektiert werden, wenn zum Beispiel im Anschluss an die Überlegungen Menkes die Debatte um Kinderrechte als Grundrechte von einer nur affirmativen Berücksichtigung von Kinderrechten gesprochen wird und nicht von einer wirklichen Anerkennung der Kinder als Rechtsträger (Menke 2015; vgl. Kessl 2017)

Privatheit der Familie hervorheben, und auf der anderen Seite Positionen, die für eine potenzielle Gleichberechtigung der Kinder und eine damit verbunden öffentliche Verantwortung für deren Ermöglichung argumentieren. Bis heute spiegelt sich das in Auseinandersetzungen um eine grundrechtliche Verankerung von Kinderrechten im bundesdeutschen wie in anderen europäischen Kontexten, wider. Insofern ließe sich mit Verweis auf die Verstärkung des individuellen Freiheitsversprechens in post-disziplinargesellschaftlichen Konstellationen, das vor allem auf den Einfluss zugespißt liberaler wie neoliberaler Programme zurückzuführen ist, zuerst einmal dokumentieren, dass das Ringen um den Rechtsstatus von Gesellschaftsmitgliedern, wie er hier am Beispiel von Kinderrechten in den Blick genommen wurde, die Zeitdiagnose, auch Gegenwartsgesellschaften im 21. Jahrhundert noch als post-disziplinargesellschaftliche zu fassen, bestätigt. Zugleich lassen sich bereits auf der Ebene des Ringens um den Rechtsstatus von Gesellschaftsmitgliedern weitere Dynamiken beobachten, die auch die grundsätzliche Position einer Stärkung individueller Rechte in Frage stellen. So wird von autoritativen und chauvinistischen Positionen, wie den radikal nationalistischen und neofaschistischen, die Legitimation von Kinderrechten selbst in Fragen gestellt, wie das Beispiel der familienpolitischen Positionen der deutschen Alternative für Deutschland (AfD) belegt (Henninger 2019). Aber auch der verallgemeinerte Autoritarismus und damit verbundene ›Genderideologien‹, wie sie nicht nur von national-autoritären Positionen, sondern zum Beispiel auch von einem »radikalisierten Konservativismus« (Strobl 2021) vertreten werden, formulieren entsprechende kritische Anfragen gegenüber einer stärkeren formalen Mitbestimmungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen (vgl. Baader 2020). Die Auseinandersetzung um eine Stärkung der Kinderrechte findet sich also gegenwärtig in einem Spannungsfeld wieder – im Widerstreit von emanzipatorischen Positionen, die diese durch eine weitere Etablierung und Stärkung von Kinderrechten anstreben; einer Dynamik der Funktionalisierung von individuellen bürgerlichen Rechten zur Fixierung der spezifischen spätkapitalistischen Subjektform, wie es sich humankapitalistisch und selbst-unternehmerisch etabliert hat; und nicht zuletzt autoritären Positionen, die jede Form der Infragestellung des so genannten traditionellen Familienbildes, und der damit verbundenen Generationen- und Geschlechterordnung, ablehnen.

Dieses Spannungsfeld erfährt noch eine zusätzliche Dynamisierung durch die Etablierung eines »präventiven Opferschutzes« (Kessl, 2013: 113; grundlegend vgl. Krasmann 2003), mit dem ebenfalls Versuche der Stärkung von individuellen wie kollektiven Freiheitsrechten eher erschwert werden und zugleich kein adäquates Angebot gegen die zunehmende Prekarisierung der alltäglichen Lebensführung gemacht werden kann, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

4.2 Verallgemeinerung der Prävention: Durchsetzung eines ›präventiven Opferschutzes‹

Mit dem Begriff des präventiven Opferschutzes wird die Konzeption und Praxis einer Verallgemeinerung des Opferschutzes gefasst, wie sie sich sowohl allgemein gesellschaftlich als auch spezifisch pädagogisch beobachten lässt. Seit der zunehmenden Ausrichtung politischer Entscheidungen an Fragen der Sicherheit, insbesondere nach den Angriffen auf das World Trade Center in New York und das Pentagon am 9. September 2001, wird vor allem in den so genannten westlichen Gesellschaften eine generalisierte Gefährdung der Gesellschaftsmitglieder zur legitimierten Begründungsfigur für politische Entscheidungen, wie sie unter anderem am Beispiel der verstärkten Überwachung beobachtet werden kann. Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung in der Europäischen Union ist nur ein Symbol für diese Entwicklungsdynamik. In pädagogischen Kontexten zeigt sich die Durchsetzung einer präventiven Opferschutzlogik vor allem in Form der deutlich stärkeren Orientierung am Kinderschutz. Erwachsene werden in Bezug auf kindliches und jugendliches Verhalten, in Bezug auf Interaktionen zwischen Kindern und unter Jugendlichen sowie hinsichtlich derjenigen zwischen Erwachsenen und Kindern wie Jugendlichen, zu Kontrollleur:innen. Anlass ist die »Verteidigung der Verletzlichkeit der Kinder im Sinne einer ›Gefahrenabwehr‹«, wie an anderer Stelle (Kessl 2023: 22) mit Bezug auf Biesel (2011) gezeigt wurde. Hintergrund ist die Verabsolutierung der sozialanthropologischen Vulnerabilitätsannahme: Der Mensch lässt sich aufgrund seiner Sorgeabhängigkeit, also der Abhängigkeit von Anderen, überzeugenderweise als grundlegend vulnerables Wesen bestimmen (vgl. Butler 2005 [2004]). Kinder sind gerade in Gegenwartsgesellschaften ökonomisch wie sozialkulturell von Erwachsenen abhängig, und daher insbesondere von den verantwortlichen Erziehungsberechtigten. Das erzeugt eine spezifische Form der Verletzlichkeit (vgl. Andresen/Koch/König 2015). Diese erfährt mit dem Konzept des präventiven Opferschutzes nun allerdings politisch und kulturell eine spezifische Form der Verallgemeinerung, indem jene für die Gruppe der Kinder zu einem personen- wie konstellationsunabhängigen Muster erklärt (›Jedes Kind ist potenziell gefährdet‹) und außerdem zu einem bestimmenden Handlungsrahmen wird (›Vorrang dem Schutz der potenziellen Opfer: den Kindern‹).⁸ Damit drohen aber grundlegende Einsichten, wie diejenige eines widersprüchlichen Verhältnisses von

8 Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Priorisierung sicherheits- und schutzpolitischer Prämissen im Modus politischer Regulation. Der präventive Opferschutz lässt sich daher gewissermaßen auch als die Überführung der 9/11-Logik, also einer verstärkten sicherheits- und präventionsgesellschaftlichen, in Vergesellschaftungsmodi verstehen.

In post-disziplinargesellschaftlicher Logik wird hier die Beherrschung von Risiken in der alltäglichen Lebensführung einerseits weiter modularisiert und flexibilisiert, denn das einzelne Gesellschaftsmitglied wie die

<https://doi.org/10.5771/9783748974970-51> <https://www.inlibra.com/de/page/agb> - Open Access - BY-NC

einzelne Lebensgemeinschaft bzw. der einzelne Haushalt werden aufgefördert, Eigenverantwortung zu übernehmen, indem eine Bewältigung für den Katastrophenfall umgesetzt wird; und andererseits wird der Schutz des ›Bevölkerungskörpers‹ wie des individuellen Körpers in seiner Existenz in der gesellschaftlichen Relevanz nach vorne gerückt. Fragen der psychosozialen Versorgung, der sozialstaatlichen Absicherung, der Bereitstellung einer öffentlichen und sozialen Infrastruktur und der damit verbundenen Investitionen müssen hinter sicherheitspolitischen Erwägungen zurückgestellt werden. Damit werden biopolitische Deutungs- und Regulationsweisen in spezifischer Weise erneut einflussreich. Der Schutz der Körper – sei es nun des nationalen Bevölkerungskörpers im gesellschaftlichen Krisenfall, wie der neue Protektionismus bzw. entsprechende Forderungen dies anstreben, oder der individuelle menschliche Körper, wie eben derjenige von Kindern und Jugendlichen im Fall des Kinderschutzes, aber auch der der Gesellschaftsmitglieder als Ziel der Pandemiepolitik – wird zum einflussreichen Fokus. Dessen Schutz wird der Vorrang eingeräumt vor anderen staatlichen Regulationspolitiken, wie der einer sozialen Teilhabesicherung oder einer öffentlichen Gewährleistung von Bildungsteilhabe. Beides war nicht zuletzt in der Covid 19-Pandemie deutlich erfahrbar (vgl. Schmidt/Weinbach 2024).

5 Pädagogik in post-disziplinargesellschaftlichen Konstellationen?

Disziplinarmechanismen und die dazugehörigen Einschließungsmilieus sind im 21. Jahrhundert nicht vollständig diffundiert. Das verdeutlichen gerade die weiterhin einflussmächtigen Institutionalisierungsformen und -logiken in pädagogischen Feldern, die sich seit dem 18. und 19. Jahrhundert etabliert haben. Weder die Familie und die Schule noch die Jugendhilfe oder die berufliche Bildung sind im 21. Jahrhundert als pädagogische Institutionen verschwunden. Ganz im Gegenteil. Inzwischen ist vor allem die Institutionalisierung von Kindheit und Jugend historisch weiter fortgeschritten denn je. Sowohl die formale Regulierung von Familie wie die Quasiprofessionalisierung von Elternschaft (vgl. Richter 2024), der Ausbau der schulischen Anwesenheitszeiten für Kinder und Jugendliche im Kontext der Ganztagsschule und die nicht zuletzt in diesem Kontext wie im frühkindlichen Bereich deutlich ausgeweiteten sozialpädagogischen Angebote als auch die dortigen Professionalisierungsanstrengungen und die formale Gewährleistung entsprechen der Angebote (z. B. durch die gesetzliche Sicherung von Kitaplätzen ab dem zweiten Lebensjahr) können dies verdeutlichen. Dennoch ist damit keine einfache Verstetigung der disziplinargesellschaftlichen Logik und

Praxis verbunden. Vielmehr zeigt sich in diesen Entwicklungslinien die kontrollgesellschaftliche Dynamik der Flexibilisierung und Modularisierung seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert. Hat diese vor allem eine Veränderung der Organisationsformen und der konzeptionellen Selbstverständnisse mit sich gebracht, so lässt sich für das laufende 21. Jahrhundert eine weitere Verschiebung beobachten. Die entsprechenden Veränderungen sind noch nicht einheitlich zu bestimmen, doch am Beispiel des Ringens um Kinderrechte und einen verallgemeinerten präventiven Opferschutz werden entsprechende Entwicklungstendenzen bereits greifbar: Die Stärkung der Kinderrechte war historisch erst einmal möglich, weil hier emanzipatorische Forderungen nach Selbstbestimmung mit neoliberalen Positionen der individuellen Freiheit eine Koalition eingehen konnten, denn beide argumentierten gegen die disziplinalgesellschaftliche Logik der Einschließung des Einzelnen. Inzwischen werden diese Freiheitsforderungen allerdings politisch unterschiedlich herausgefordert. Mit Verweis auf die notwendigen Schutzmaßnahmen und -programme wird die Selbstbestimmungsmöglichkeit des Einzelnen als Teil der Bevölkerung einerseits als begrenzt konzipiert (z. B. in der fachlichen Annahme, die Selbstbestimmung von Eltern finde ihre Grenze an dem notwendigen Schutz der Kinder); und andererseits radikalisiert sich zugleich die neoliberale Freiheitsvorstellung, womit Selbstbestimmungsforderungen, wie die nach mehr und stärkeren Kinderrechten, in einem gesellschaftlichen Kontext platziert werden, der Freiheit vor allem als Freiheit des ›Konsumbürgers‹ denkt (z. B. in der wachsenden Etablierung von Privatschulen oder anderen privatisierten pädagogischen Angeboten, die den Zugang von der monetären Potenz der Nutzer:innen abhängig machen). Ähnliches zeigt sich in Bezug auf das Ringen um die weitere Verallgemeinerung des präventiven Opferschutzes. Wird dieser sicherheitspolitisch in den Bevölkerungsschutz eingewoben, wird die Verletzlichkeit des Einzelnen vor allem als Teil des Bevölkerungskörpers gedacht werden (z. B. wenn mit Verweis auf die Verletzlichkeit älterer Menschen in der Covid 19-Pandemie die Begegnung zwischen Kindern und Jugendlichen phasenweise staatlich verhindert wird). Damit geht allerdings die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Selbstbestimmung tendenziell verloren (z. B. die Frage, welche Zugänge zu einer öffentlichen Infrastruktur und welche Existenzsicherung gewährleistet werden müssen, um allen Gesellschaftsmitgliedern soziale und Bildungsteilhabe zu ermöglichen).

Im Ringen um Kinderrechte wie um eine Verallgemeinerung des präventiven Opferschutzes zeigen sich somit nicht nur höchst unterschiedliche, teilweise konträre Positionen, sondern hier ist dazuhin ein Ringen darum nachzuvollziehen, welche Vergesellschaftungslogik sich durchsetzen kann. Die gegenwärtige Vergesellschaftungslogik ist weiterhin teilweise eine disziplinarisch und zugleich post-disziplinalgesellschaftlich imprägnierte. Doch in jüngerer Vergangenheit zeigen sich

Entwicklungstendenzen, die hier am Beispiel des Ringens um Kinderrechte und den präventiven Opferschutz skizziert wurden, die auf eine erneute Transformation der bisher vorherrschenden post-disziplinargeellschaftlichen Vergesellschaftungslogiken hindeuten. In welcher Art und Weise und in welchem Umfang diese disziplinar- und kontrollgesellschaftliche Anteile aufweisen und inwieweit und in welcher Gestaltung sich zugleich neue Logiken ausbreiten, wird in Zukunft noch weiter zu analysieren und reflektieren sein.

Literatur

- Adorno, Theodor W./Max Horkheimer (1988 [1944]): *Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Andresen, Sabine/Claus Koch/Julia König (Hg.) (2015): *Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Baader, Meike Sophia (2020): »Neue Rechte – ›Umerziehung‹, ›Genderideologie‹ und ›Frühsexualisierung‹ – Kampfbegriffe in einem neuen Kulturkampf. Erziehungswissenschaftliche Themen im Fokus von Populismus und Neuer Rechter«, in: Ulrich Binder/Jürgen Oelkers (Hg.), *Das Ende der politischen Ordnungsvorstellungen des 20. Jahrhunderts*, Wiesbaden: Springer VS, S. 129–154.
- Benner, Dietrich (2010 [1987]): *Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns* (6. Aufl.), Weinheim/München: Juventa.
- Bernfeld, Siegfried (1973 [1925]): *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Biesel, Kai (2011): *Wenn Jugendämter scheitern: Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz*, Bielefeld: transcript.
- Brieler, Ulrich (2019): »Bruderschaft der Kritik: Adorno und Foucault«, in: Uwe Bittlingmayer/Alex Demirovic/Tatjana Freytag (Hg.), *Handbuch Kritische Theorie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 507–537.
- Bundestag (2024): Boris Pistorius: Wir müssen bis 2029 kriegstüchtig sein. Befragung der Bundesregierung am Mittwoch, dem 5. Juni 2024, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw23-de-regierungsbefragung-1002264; Zugriff 21. Juni 2025.
- Burghard, Anna Bea (2020): *Körper und Soziale Ungleichheit. Eine ethnographische Studie in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*, Wiesbaden: Springer VS.
- Butler, Judith (2005 [2004]): *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Casale, Rita/Fabian Kessel/Nicolas Pfaff/Martina Richter/Anja Tervooren (2024): *(De)Institutionalisierung von Bildung und Erziehung*, Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Deleuze, Gilles (2005 [1993]): *Postskriptum über die Kontrollgesellschaften*,

- in: ders., *Unterhandlungen 1972–1990*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp: 254–262.
- Elias, Norbert (1977): *Über den Prozess der Zivilisation. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fend, Helmut (1980): *Theorie der Schule*, München: Urban und Schwarzenberg.
- Foucault, Michel (2005 [1982]): Subjekt und Macht, in: Daniel Defert/François Ewald (Hg.), *Michel Foucault. Analytik der Macht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp: 240–263.
- Foucault, Michel (1994 [1975]): *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Henninger, Annette (2019): »Antifeminismus in Deutschland: Entwicklungen in verschiedenen Praxisfeldern«, *Femina Politica* (28/1), S. 138–141.
- Hnilica, Sonja (2003): *Disziplinierte Körper. Die Schulbank als Erziehungsapparat*, Wien: Edition Selene.
- Hünersdorf, Bettina (2017): »Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: eine Kritik«, *Widersprüche* (37/146), S. 83–86.
- Kade, Jochen/Wolfgang Seitter (2007): »Offensichtlich unsichtbar. Die Pädagogisierung des Umgangs mit Wissen im Kontext des lebenslangen Lernens«, *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* (10/2), S. 181–198.
- Kessl, Fabian (2023): »Responsibilisierung und Schutz als Modi pädagogischer Verantwortung? Zur Gleichzeitigkeit privat-individueller Eigenverantwortung und öffentlich-staatlicher Fremdverantwortung« *Zeitschrift für Pädagogik* (69/1), S. 18–30.
- Kessl, Fabian (2020): *Der Gebrauch der eigenen Kräfte. Eine Gouvernamentalität Sozialer Arbeit* (2. Auflage), Weinheim: Beltz Juventa.
- Kessl, Fabian (2017): Kinderrechte als emanzipatorische Menschenrechte? Eine Problematisierung der deutschsprachigen Kinderrechtsdebatte. In: *Berliner Debatte Initial* 28. Jg., Heft 2: 46–48.
- Kessl, Fabian (2013): *Soziale Arbeit in der Transformation des Sozialen. Eine Ortsbestimmung*, Wiesbaden: Springer VS.
- Kessl, Fabian/Holger Schoneville (2024): *Mitleidsökonomie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Krasmann, Susanne (2003): *Die Kriminalität der Gesellschaft: zur Gouvernamentalität der Gegenwart*, Konstanz: UVK.
- Kohli, Martin (1985): »Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente«, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (37/1), S. 1–29.
- Land, Rainer/Andreas Willisch (2006): »Die Probleme mit der Integration. Das Konzept des »sekundären Integrationsmodus««, in: Heinz Bude/Andreas Willisch (Hg.), *Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige*, Hamburg: Hamburger Edition, S. 70–93.
- Liel, Manfred (2013): *Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Loick, Daniel (2017): *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*, Berlin: Suhrkamp.
- Lüders, Christian/Ingo Richter (2022): »Kinderrechte – die bleibende Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention nach dem Scheitern der Grundgesetzänderung«, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* (70/1), S. 5–28.
- Magoley, Nina (2024): »Grüne und CDU wollen Katastrophenschutz im Unterricht«, *WDR* (22.03.2024), <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/katastrophenschutz-an-schulen-lehren-100.html> (Zugriff 02.04.2026).
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (o.J.): »Katastrophenschutz an Schulen«, *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg*, <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium> (Zugriff 02.04.2026).
- Neckel, Sighard (2008): »Die gefühlte Unterschicht: Vom Wandel der sozialen Selbsteinschätzung«, in: Rolf Lindner/Lutz Musner (Hg.), *Unterschicht: kulturwissenschaftliche Erkundungen der »Armen« in Geschichte und Gegenwart*, Freiburg: Rombach, S. 19–40.
- Pongratz, Ludwig A. (2010): »Einstimmung in die Kontrollgesellschaft. Der Trainingsraum als gouvernementale Strafpraxis« *Pädagogische Korrespondenz* (23/41), S. 63–74.
- Reckwitz, Andreas (2017): *Die Gesellschaft der Singularitäten*, Berlin: Suhrkamp.
- Reckwitz, Andreas (2015): »Die Transformation der Sichtbarkeitsordnungen: Vom disziplinären Blick zu den kompetitiven Singularitäten«, *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*, 28.09.2015, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-82434-7> (Zugriff: 02.04.2026).
- Richter, Martina (2024): »Erziehung, Bildung und Sorge in Zeiten der Pandemie. Empirische Beobachtungen zu Elternschaft und Homeschooling«, in: Friederike Schmidt/Hanna Weinbach (Hg.), *(Vor)Sorge und (Un)Gleichheiten in pandemischen Zeiten. Rationalitäten – Geschichten*, Bielefeld: transcript, S. 205–217.
- Sanders, Olaf (2004): »Deleuzes Foucault – Bildung in Kontrollgesellschaft und populärer Kultur« in: Ludwig A. Pongratz/Michael Wimmer/Wolfgang Nieke/Jan Masschelein (Hg.), *Nach Foucault. Diskurs- und machtanalytische Perspektiven der Pädagogik*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 134–157.
- Sachße, Christoph (2018): *Die Erziehung und ihr Recht. Vergesellschaftung und Verrechtlichung von Erziehung in Deutschland 1870–1990*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Schmidt, Friederike/Hanna Weinbach (Hg.) (2024): *(Vor)Sorge und (Un)Gleichheiten in pandemischen Zeiten: Rationalitäten – Geschichten*, Bielefeld: transcript.
- Strobl, Natascha (2021): *Radikalisierte Konservatismus. Eine Analyse*, Berlin: Suhrkamp.
- Voß, Günther G./Hans J. Pongratz (1998): »Der Arbeitskraftunternehmer.

Eine neue Grundform der Ware Arbeitskraft?«, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (50/1), S. 131–158.

Winker, Gabriele/Tanja Carstensen (2007): »Eigenverantwortung in Beruf und Familie – vom Arbeitskraftunternehmer zur ArbeitskraftmanagerIn«, *Feministische Studien* (25/2), S. 277–288.